

Satzung der Neusässer Faschingsgesellschaft e.V. Narmeusia

- § 1** Der Verein führt den Namen "Neusässer Faschingsgesellschaft e.V. Narmeusia".
Er hat seinen Sitz in Neusäß und ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2** (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Faschings als bodenständiges Brauchtum.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Organisation und Durchführung von Eigenveranstaltungen,
- Teilnahme durch Gastauftritte bei anderen,
- Beteiligung sowohl am örtlichen als auch überörtlichen kulturellen Leben,
- Pflege der Jugendarbeit.
(4) Der Verein ist für die Allgemeinheit zugänglich.
(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3** Organe des Vereins sind a) der Vorstand,
b) das Präsidium,
c) die Mitgliederversammlung.
Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.
- § 4** (1) Das Präsidium besteht aus a) dem Präsidenten,
b) 1 bis 3 Vizepräsidenten,
c) den Beisitzern.
(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und 1 bis 3 Vizepräsidenten.
Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, ebenso der Vizepräsident, mehrere Vizepräsidenten jedoch gemeinsam. Im Innenverhältnis kann jeder Vizepräsident sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der Präsident verhindert ist.
Über die aktive Mitwirkung von Personen, die nicht dem Präsidium angehören, entscheidet der Vorstand.
Bei Uneinigkeit ist ein Präsidiumsbeschluss herbeizuführen.
(3) Den Vorsitz bei Präsidiumssitzungen führt der Präsident oder, falls dieser verhindert ist, einer der Vizepräsidenten. An den Präsidiumssitzungen können nur Mitglieder des Präsidiums teilnehmen, im Verhinderungsfall deren eventuelle Stellvertreter gemäß §5, weitere Personen als Gäste nur mit Genehmigung des Vorsitzenden.
(4) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Das Präsidium ist berechtigt, Nebenordnungen zu erlassen.
(5) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils mit einem bestimmten Ressort betraut, das sie in dem Sinne eigenverantwortlich leiten, dass sie dem Präsidium im Rahmen ihres Aufgabengebietes ausgearbeitete Vorschläge zur Abstimmung vorlegen und diese dann durchführen.
(6) Im Sinne einer ordentlichen Geschäftsführung sind mindestens die Ressorts "Kassenführung", „Schriftführung" und drei weitere Ressorts zu bilden.
(7) Ein durch die Mitgliederversammlung gewählter Ehrenpräsident ist automatisch Beisitzer. Der Vorstand kann auf die Zuweisung besonderer Aufgaben verzichten.
- § 5** (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen, können den Mitgliedern des Präsidiums Ausschüsse zur Seite stehen, die vom Vorstand nach Bedarf berufen werden. Insbesondere kann jeder Ressortleiter einen Stellvertreter vorschlagen, über dessen Ernennung das Präsidium entscheidet. Jeder ernannte Stellvertreter kann bei Verhinderung des Ressortleiters dessen Stimmrecht im Präsidium wahrnehmen, hat aber sonst, wie auch die übrigen Ausschussmitglieder nur beratende Funktion.
(2) Die Ressortleiter halten den Vorstand über die aktuellen Vorgänge in den Ressorts ständig auf dem Laufenden.
(3) Über die Aufgaben als Ressortleiter hinaus hat jeder Beisitzer, wenn erforderlich, die anderen Ressortleiter bei ihrer Arbeit aktiv zu unterstützen, nach Bedarf alle Aktivitäten des Präsidiums mit vorzubereiten und nach Beschlussfassung mitzutragen und mit auszuführen.
- § 6** Es ist Ehrenpflicht aller Mitglieder, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und Jahresbeiträge pünktlich zu bezahlen. Bei Bewerbungen für die Teilnahme an Veranstaltungen ist den Mitgliedern gegenüber Nichtmitgliedern unbedingt Vorzug zu geben.

- § 7** Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens binnen Monatsfrist zu begleichen, bei Neuaufnahme sofort.
- § 8** Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrags ist sofort zu entrichten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertretens.
- § 9** (1) Der Austritt aus dem Verein, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist, bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand, drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
(2) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Gründe hierfür sind:
- grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
- Zuwiderhandlung gegen Interessen des Vereines,
- Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener Mahnung.
Die Entscheidung trifft das Präsidium.
- §10** Die Vermögensverwaltung des Vereins liegt in den Händen des Kassenführers. Er hat insbesondere für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung eine von zwei Kassenprüfern geprüfte Vermögensübersicht vorzulegen.
- §11** Der gesamte Schriftverkehr samt Mitgliederverwaltung obliegt dem Schriftführer. Insbesondere hat er über jede Mitgliederversammlung und jede Präsidiumssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Versammlung und deren Beschlüsse wiedergibt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- §12** Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand durch rechtzeitige schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss binnen Monatsfrist erfolgen, wenn es 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.
- §13** (1) Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat der Präsident oder, falls dieser verhindert ist, einer der Vizepräsidenten.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl; sie wählt außerdem die Beisitzer und die zwei Kassenprüfer. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird vom noch amtierenden Präsidium vor der Wahl festgelegt. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Das Präsidium kann diejenigen Beisitzer, die eine reibungslose Vereinsführung beeinträchtigen oder dem Wohl des Vereines schaden, vorzeitig aus dem Präsidium ausschließen und bis zur Neuwahl kommissarisch einen neuen Ressortleiter einsetzen.
(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
(4) Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der versammelten Mitglieder.
(5) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt auch bei Neuwahlen der bisherige Schriftführer. Der neue Schriftführer tritt erst mit Ablauf der Wahlhauptversammlung in Tätigkeit.
- §14** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- §15** (1) Zur Auflösung des Vereins werden die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung gemäß §12 dieser Satzung einberufen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neusäß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
(3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, wenn sie durch das Registergericht angeordnet werden und den Sinn der Satzung nicht verändern.

Die Vereinssatzung wurde am 28. März 1967 erstellt, am 18. April 1980, am 20. März 1986, am 20. Mai 1992, am 15. Mai 1998 und am 8. Mai 2002 geändert. Zuletzt wurde sie am 21. Juli 2011 ergänzt.